



**Gewerkschaft
Deutscher Lokomotivführer**

Sicherheitsvereinbarung

enthält zur Erfüllung seiner Funktion als

die Möglichkeit, sich an der MV* anzumelden.

Die Pflicht zur absoluten Vertraulichkeit dauert auch nach Beendigung der Zusammenarbeit an. Auf Verlangen sind ausgehändigte Unterlagen einschließlich aller davon angefertigten Kopien sowie Arbeitsunterlagen und -materialien zurück zugeben.

1. selbständige Prüfung des Computer auf Schadprogramme
2. Verwendung von sicheren Passwörtern (Mindestlänge von 8 Stellen und alphanumerisch),
3. sofortige Meldung von Programmfehlern und erkannten Sicherheitslücken an die Administratoren der MV*, admin@gdl-mitglieder.de

* Mitgliederverwaltung der GDL Ortsgruppe Nürnberg



**Gewerkschaft
Deutscher Lokomotivführer**

Verpflichtung auf das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG (Datengeheimnis)

wurde darüber belehrt, dass es den bei der Datenverarbeitung berechtigten Personen untersagt ist, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis).

wurde auf die Wahrung dieses Datengeheimnisses verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

Verstöße gegen das Datengeheimnis können nach §§ 43 BDSG mit Bußgeld und nach § 44 BDSG mit Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Eine Verletzung des Datengeheimnisses kann zugleich eine Verletzung von vertraglichen Pflichten oder spezieller Geheimhaltungspflichten darstellen.

Ich bestätige diese Verpflichtung. Ein Exemplar der Verpflichtung sowie ein Merkblatt mit Erläuterungen und dem Text der §§ 43 und 44 BDSG habe ich erhalten.

Vertraulichkeitsvereinbarung

Vertrauliche Information im Sinne dieser Vereinbarung sind:

- Alle mündlichen oder schriftlichen Informationen und Materialien, die die MV* berechnigte Person direkt oder indirekt zur Abwicklung seiner Funktion erhält und als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus ihrem Gegenstand oder sonstigen Umständen ergibt.
- hat alle seiner direkt oder indirekt zur Kenntnis gekommenen vertraulichen Informationen strikt vertraulich zu behandeln und nicht ohne Vorstandsbeschluss an Dritte weiterzugeben, zu verwerten oder zu verwenden.

Der Vorstand wird alle geeigneten Vorkehrungen treffen, um die Vertraulichkeit sicherzustellen. Vertrauliche Informationen werden nur an die Vorstandsmitglieder oder sonstige Dritte weitergegeben, die sie Aufgrund ihrer Tätigkeit erhalten müssen. Der Vorstand stellt sicher, dass die zum Einsatz kommenden Personen ebenfalls die vorliegende Vertraulichkeitsvereinbarung unterzeichnen.

Die Pflicht zur absoluten Vertraulichkeit dauert auch nach Beendigung der Zusammenarbeit an. Auf Verlangen sind ausgehändigte Unterlagen einschließlich aller davon angefertigten Kopien sowie Arbeitsunterlagen und -materialien zurück zugeben.

haftet für alle Schäden in vollem Umfang, die durch Verletzung dieser vertraglichen Pflichten entstehen.

Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt auch für die Rechtsnachfolger der Parteien. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Diese Vereinbarung unterliegt dem Deutschen Recht.

* Mitgliederverwaltung der GDL Ortsgruppe Nürnberg

Text der §§ 5 43 und 44 BDSG

§ 5 – Datengeheimnis

Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind, soweit sie bei nicht öffentlichen Stellen beschäftigt werden, bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 43 – Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4d Abs. 1 auch in Verbindung mit § 4 e Satz 2 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
2. entgegen § 4f Abs. 1 Satz 1 oder 2 jeweils auch in Verbindung mit Satz 3 und 6 einen Beauftragten für den Datenschutz nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bestellt,
3. entgegen § 28 Abs. 4 Satz 2 den Betroffenen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder nicht sicherstellt, dass der Betroffene Kenntnis erhalten kann,
4. entgegen § 28 Abs. 5 Satz 2 personenbezogene Daten übermittelt oder nutzt,
5. entgegen § 29 Abs. 2 Satz 3 oder 4 die dort bezeichneten Gründe oder die Art und Weise ihrer glaubhaften Darlegung nicht aufzeichnet,
6. entgegen § 29 Abs. 3 Satz 1 personenbezogene Daten in elektronische oder gedruckte Adress-, Rufnummern, Branchen- oder vergleichbare Verzeichnisse aufnimmt,
7. entgegen § 29 Abs. 3 Satz 2 die Übernahme von Kennzeichnungen nicht sicherstellt,
8. entgegen § 35 Abs. 1 den Betroffenen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig benachrichtigt,
9. entgegen § 35 Abs. 6 Satz 3 Daten ohne Gegendarstellung übermittelt,
10. entgegen § 38 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Maßnahme nicht duldet oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 38 Abs. 5 Satz 1 zuwiderhandelt. (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
11. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht ALLGEMEIN zugänglich sind, erhebt oder verarbeitet,
12. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht ALLGEMEIN zugänglich sind, zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält,
13. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht ALLGEMEIN zugänglich sind, abrufen oder sich oder einem anderen aus automatisierten Verarbeitungen oder nicht automatisierten Dateien verschafft,
14. die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die nicht ALLGEMEIN zugänglich sind, durch unrichtige Angaben erschleicht,

15. entgegen § 16 Abs. 4 Satz 1 § 28 Abs. 5 Satz 1 auch in Verbindung mit § 29 Abs. 4 § 39 Abs. 1 Satz 1 oder § 40 Abs. 1 die übermittelten Daten für andere Zwecke nutzt, indem er sie an Dritte weitergibt, oder
16. entgegen § 30 Abs. 1 Satz 2 die in § 30 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Merkmale oder entgegen § 40 Abs. 2 Satz 3 die in § 40 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Merkmale mit den Einzelangaben zusammenführt. (3) Die Ordnungswidrigkeit kann im Falle des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 27000 Euro, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu 270000 Euro geahndet werden.

§ 44 – Strafvorschriften

- (1) Wer eine in § 43 Abs. 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind der Betroffene, die verantwortliche Stelle, der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Aufsichtsbehörde.